



MHG Heiztechnik








Gültig ab 01.01.2020



Preisliste

Luft/Wasser-Wärmepumpe

ESTIA Luft-Wasser-Wärmepumpe, High-Power bis max. 60 °C Vorlauftemperatur mit Wärmepumpen-System-Modul-Zertifikat

Modell	Artikel-Nr.	Details	Preis in CHF exkl. MWST
 HWS-P805XWHM3-E	21.974.05	Inneneinheit Hydro-Unit Heizleistung: 3000 W Spannung: 230 V	6277.00
 HWS-P805XWHT6-E	21.974.06	Inneneinheit Hydro-Unit Heizleistung: 6000 W Spannung: 400 V	6430.00
 HWS-P1105XWHM3-E	21.974.07	Inneneinheit Hydro-Unit Heizleistung: 3000 W Spannung: 230 V	7893.00
 HWS-P1105XWHT6-E	21.974.08	Inneneinheit Hydro-Unit Heizleistung: 6000 W Spannung: 400 V	8130.00
 HWS-P805H8R-E	21.974.01	Ausseneinheit Heizleistung: 8000 W Kühlleistung: 6000 W Spannung: 400 V	4720.00
 HWS-P1105H8R-E	21.974.02	Ausseneinheit Heizleistung: 11 200 W Kühlleistung: 10 000 W Spannung: 400 V	5093.00
 HWS-P1405H8R-E	21.974.03	Ausseneinheit Heizleistung: 14 000 W Kühlleistung: 11 000 W Spannung: 400 V	5655.00

Die Innen- und Aussenseiten können wie folgt kombiniert werden:

HWS-P805XWHM3-E (21.974.05) und HWS-P805XWHT6-E (21.974.06) mit HWS-P805H8R-E (21.974.01)

HWS-1105XWHM3-E (21.974.07) und HWS-1105XWHT6-E (21.974.08) mit HWS-P1105H8R-E (21.974.02) und HWS-P1405H8R-E (21.974.03)

Zubehör



Modell	Artikel-Nr.	Details	Preis in CHF exkl. MWST
 WP/E 300	94.71030-5630	Warmwasserspeicher Inhalt: 300 l Elektrischer Heizstab*: 1500–6000 W Spannung: 400 V	1950.00
 WP/E 400	94.71030-5631	Warmwasserspeicher Inhalt: 400 l Elektrischer Heizstab*: 1500–6000 W Spannung: 400 V	2350.00
 WP/E 500	94.71030-5632	Warmwasserspeicher Inhalt: 500 l Elektrischer Heizstab*: 1500–6000 W Spannung: 400 V	2700.00
 PU-500ES	94.71030-5943	Pufferspeicher Inhalt: 500 l	1300.00
	21.906.283	HWS-AMS54E Raumsteuerung	264.00
	21.906.217	BMS-IFKX0AWR-E KNX-Interface	663.00
	21.906.218	BMS-IFMBOAWR-E Modbus-Interface	742.50
	21.906.231	Salus IT500 Internetthermostat	435.00
	21.906.221	TCB-PCM03-E Schnittstelle für externe Eingänge	270.00
	21.906.222	TCB-PCIN3-E Schnittstelle für externe Ausgänge	360.00

*Die maximale elektrische Heizleistung kann durch die Verdrahtung bestimmt werden.

Zubehör

Modell	Artikel-Nr.	Details	Preis in CHF exkl. MWST
	21.906.223	Überströmventil, Hydrolux 1"	175.50
	21.906.220	Siemens-Dreiwegeventil VXi 46.25 mit Antrieb SFA 21 / 18	248.00
	21.906.219	Siemens-Mischventil VBI 61.25-10 mit Antrieb GDB 331.9E	540.00
	21.906.230	Kondensatwannenheizung für HWS-805H-E	277.50
	21.906.232	Hydraulische Weiche WHY 1" inkl. Isolation	322.50
	21.906.001	Kältemittelleitung zwischen Kondensator- und Hydroeinheit, pro m	52.00
	21.906.071	Befestigungskonsolen für Aussengerät HWS-805 H-E, 520 x 440 mm	166.00
	21.08.243	Inbetriebnahme der Anlage mit Betriebsprobe	950.00
	21.08.248	Nachkontrolle der Wärmepumpe nach drei Jahren	480.00

Schalldämmhaube für Aussengeräte

Modell	Artikel-Nr.	Details	Preis in CHF exkl. MWST
 SWK 5 schwarz	88.75000-0100	Schallschutzhabe SWK 5 Abmessungen H/B/T 1400/1385/1100 mm	2725.00
 SWK 5 silber/schwarz	88.75000-0105	Schallschutzhabe SWK 5 Abmessungen H/B/T 1400/1385/1100 mm	2725.00
 SWK 7 schwarz	88.75000-0110	Schallschutzhabe SWK 7 Abmessungen H/B/T 1880/1385/1100 mm	3125.00
 SWK 7 silber/schwarz	88.75000-0115	Schallschutzhabe SWK 7 Abmessungen H/B/T 1880/1385/1100 mm	3125.00

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines/Anwendbares Recht

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen der MHG Heiztechnik (Schweiz) GmbH (nachstehend MHG genannt) an deren Kunden (nachstehend Käufer genannt) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Mit der Auftragserteilung erklärt der Käufer ausdrücklich vorliegende Bedingungen als anwendbar.
- 1.2. Abweichungen, namentlich die Übernahme von anderen Allgemeinen Bedingungen wie etwa der SIA-Normen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn deren Anwendbarkeit schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3. Firmenindividuelle Bedingungen der MHG kommen für die Übernahme von Dienstleistungen wie Inbetriebsetzungen, Betriebsproben, Montagen und Gesamtschemaausarbeitungen zur Anwendung.
- 1.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
- 1.5. Diese Bestimmungen treten am 01.04.2019 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MHG Heiztechnik (Schweiz) GmbH.

2. Verbindlichkeit von Auftragsbestätigungen, Bestellungen, Änderungen, Annullierungen

- 2.1. Für den Umfang und die Ausführung der Lieferung ist der Lieferschein, die Auftragsbestätigung oder die Rechnung der MHG massgebend.
- 2.2. Nicht im Lieferschein oder der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat in Rechnung gestellt.
- 2.3. Bestellungen, Änderungen oder Annullierungen des Auftragsumfangs gem. Ziff. 2.1 gelten nur, wenn sich der Lieferant schriftlich damit einverstanden erklärt. Die daraus entfallenden Kosten sind vom Käufer zu tragen und werden separat in Rechnung gestellt.

3. Preise

- 3.1. Die in den Unterlagen der MHG aufgeführten Preise können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden.
- 3.2. Alle in den Unterlagen der MHG aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer und LSWA.

4. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

- 4.1 Die in den Dokumenten der MHG als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Norm-Schemata und Gewichte sind solange unverbindlich, als sie nicht integrierende Unterlagen einer Auftragsbestätigung sind. Konstruktionsänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die angegebenen Materialien können durch anderweitige gleichwertige Materialien ersetzt werden. Verlangen es die Umstände, sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.
- 4.2. Der Käufer hat die MHG über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen der MHG abweichen.

5. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

Technische Zeichnungen und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden und nicht integrierender Bestandteil des Materials und seiner Verwendung bilden, bleiben im Eigentum der MHG. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe sind ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der MHG untersagt.

6. Lieferbedingungen

- 6.1. Der angegebene Liefertermin ist nach bester Voraussicht angesetzt und daher unverbindlich. Werden Liefertermine jedoch ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind sie für beide Parteien verbindlich.
- 6.2. Die MHG ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten, wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen seitens des Käufers resp. der Zahlungstermin nicht eingehalten werden.
- 6.3. Entstehen durch verspätete Lieferungen nachweislich Folgekosten, sind diese Folgekosten vom Käufer zu tragen.
- 6.4. Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag nicht abgenommen, so ist die MHG berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen. Die Folgekosten hat der Käufer zu tragen.
- 6.5. Bei Bestellungen auf Abruf behält sich der Lieferant vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

7. Versand-/Transportbedingungen

- 7.1 Der Lieferant ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung:
sind die Transportkosten nicht im Produktpreis enthalten und werden dem Käufer zusätzlich zum Produktpreis in Rechnung gestellt;
erfolgen Lieferungen in Berggebiete bis zur Schweizer Talbahnstation;
stellt der Käufer bei Camionsendungen den Ablad auf seine Kosten sicher. Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig den Ablieferungsort bekannt zu geben.
- 7.2 Für Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten sowie MWST und LSVA separat in Rechnung gestellt. Ab einem Nettowarenwert von Fr. 500.– entfallen die Versandkosten. Für Speditionsware wie Wärmegeräte, Speicher usw. die nicht als Postpaket verschickt werden können, wird eine Transportpauschale in Rechnung gestellt.
- 7.3 Allfällige Mehrkosten des Transportes hat der Käufer zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Anlaufzeiten usw.) verursacht werden.
- 7.4 Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die sich nach Ermessen der MHG als zweckmässig erweisen.
- 7.5 Die Lieferungen müssen sofort nach deren Erhalt überprüft werden. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen sodann sofort nach deren Entdecken durch den Käufer bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich gerügt werden.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 8.1 Holt der Käufer die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines anderen Dritten im Auftrag der MHG versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Erfolgt der Transport und der Ablad durch Personal und Einrichtungen der MHG, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden auf den Käufer über. Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch Personal und Einrichtungen der MHG transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder durch Dritte im Auftrag des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf den Käufer über.

Bei der Ausführung von Montage- und Reparaturarbeiten, gehen Nutzen und Gefahr nach Abnahme des Werks auf den Käufer über.

9. Rücknahme von Waren

- 9.1 Es ist dem Lieferanten freigestellt, nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Käufer, katalogmässige Waren gegen Gutschrift zurückzunehmen, sofern diese bei der Rücksendung noch im Lieferprogramm enthalten und fabrikneu sind. Eine Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme besteht jedoch nicht.
- 9.2 Gutschriften werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht ausbezahlt, sondern nur an andere Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer angerechnet. Der Wert einer Gutschrift kann grundsätzlich nicht mehr als 85 % des ursprünglichen Produktpreises (exklusiv Steuern, Versand- und Montagekosten) betragen.
- 9.3 Die Rücksendung ist mit dem Lieferschein franko an den vereinbarten Ort zurückzuschicken. Von einer Gutschrift werden abgezogen: Prüfgebühr, Versandspesen sowie eventuelle Instandstellungskosten.

10. Prüfung/Mängelrüge bei Abnahme der Lieferung

- 10.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren sofort nach Empfang oder, sofern MHG Montage-, Wartungs- oder Reparaturleistungen erbringt, bei Ablieferung des Werks zu prüfen. Waren, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, sind durch den Käufer innerhalb von 5 Werktagen vom Empfang an gerechnet schriftlich zu rügen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 7.5 und Ziff. 8). Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 10.2 Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt zur Verwirkung der Gewährleistungs(Garantie-)pflicht des Lieferanten.
- 10.3 Wünscht der Käufer Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die MHG nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils als vorhanden.
- 10.4 Allfällige Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

11. Mängelrüge von beim Empfang der Ware nicht feststellbaren Mängeln

Beim Empfang nicht ohne Weiteres feststellbare Mängel (sog. verdeckte Mängel) hat der Käufer zu rügen, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefristen gemäss Ziff. 12.

12. Garantiefristen/Dauer und Beginn

- 12.1. Die Garantie dauert für alle unsere Produkte normalerweise 24 Monate ab Liefertag gerechnet. Anderslautende schriftliche Vereinbarungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Davon ausgenommen sind sämtliche Verbrauchsmaterialien wie Düsen, Dichtungen, Schamottierungen, Montagematerial usw. Für die Einhaltung der Garantie sind in jedem Fall die vorgeschriebenen Wartungsintervalle und Weisungen des Lieferanten einzuhalten.
- 12.2. Falls durch zusätzliche schriftliche Vereinbarung sich die MHG verpflichtet, zusätzlich zur Lieferung auch den Einbau des Produktes vorzunehmen, beträgt die Vollgarantie (inkl. der Garantieleistungen gemäss Ziff. 13.) 1 Jahr ab Liefertag gerechnet. Für das zweite Jahr ab Liefertag an gerechnet leistet die MHG für die gelieferte Ware lediglich eine Materialgarantie gemäss Ziff. 13, wohingegen der Arbeitsaufwand von der Garantie ausgenommen ist und voll in Rechnung gestellt wird.
- 12.3. Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziff. 13 fängt die Garantiefrist gemäss Ziff. 12.1 nicht neu an zu laufen.

13. Garantieleistungen

- 13.1. Die Garantie erstreckt sich auf die in den Katalogen der MHG angegebenen Leistungen, auf die schriftlich bestätigten Leistungen und die mängelfreie Beschaffenheit der Waren.
- 13.2. MHG erfüllt seine Garantieverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos repariert oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Käufers sind (im gesetzlich maximal zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandlung, Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.).

13.3. Wenn aber aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden muss, übernimmt MHG nur nach vorangehender gegenseitiger schriftlicher Absprache und Freigabe des Lieferanten die nachzuweisenden Kosten nach den branchenüblichen Regieansätzen. Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst.

13.4. Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn MHG über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird (vgl. Ziff. 10. und 11.).

13.5. Die Garantie erlischt, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der MHG Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

13.6. Es ist Sache des Käufers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind und die Weisungen der MHG eingehalten werden, ansonsten der Garantieanspruch entfällt.

14. Ausschluss der Garantie

14.1. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien des Lieferanten über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Von der Garantie ausgeschlossen sind ferner Mängel, welche durch nicht ausgeführte Stillstandswartung an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen, Befeuchter oder Schäden durch Wassereinwirkung entstehen.

14.2. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (z. B. Ölbrennerdüsen, Dichtungen, Stopfbüchsen usw.), ebenso Betriebsstoffe (z. B. Kältemittel usw.).

14.3. Im Weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferner Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken,

chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden. Bei Gasgeräten mit Edelstahlwärmetauschern gilt die Garantie nicht, wenn dem kesseldurchströmenden Wasser nicht mindestens 2 % Inibal zugeführt wurde.

Die Garantie gilt nicht bei periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf, Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können, übermässige Schlammablagerung in den Heizkörpern oder andern Anlageteilen und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.

15. Produkthaftpflicht

Soweit der Käufer keine eigene Haftung (mangelhafte Installation, Veränderung des Produktes, falsches Konzept, mangelhafte Beratung, Nichtbefolgung Weisungen usw.) zu vertreten hat, kommt MHG direkt für Schäden im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes auf. Der Käufer kann in diesem Fall den allenfalls gegen ihn vorgehenden Geschädigten direkt an MHG verweisen.

16. Zahlungsbedingungen

16.1. Zahlungstermin ist 30 Tage netto ab Fakturadatum.

16.2. Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von der MHG nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.

16.3. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.

16.4. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist treten ohne Mahnung die Verzugsfolgen ein. Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet, mindestens jedoch 5 %.

16.5. Dem Lieferanten steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.

16.6. Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt, sofern im Voraus zwischen den Parteien vereinbart.

17. Eigentumsvorbehalt

17.1. Die MHG behält das Eigentum an der gelieferten Ware, bis sie die vollständige Bezahlung des Käufers erhalten hat. Der Käufer muss alle notwendigen Massnahmen für den Schutz der Eigentumsrechte des Lieferanten sicherstellen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferant zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Käufer ist zur Herausgabe der Ware verpflichtet.

17.2. Im Weiteren ist die MHG berechtigt, den Vertrag zwischen den Parteien ins Eigentumsvorbehaltsregister beim Betreibungsamt am Wohnort des Käufers eintragen zu lassen.

18. Besondere Bestimmungen

Unsere allgemeinen Liefer- und Garantiebedingungen können im Internet unter www.mhg-schweiz.ch eingesehen werden.

19. Gerichtsstand

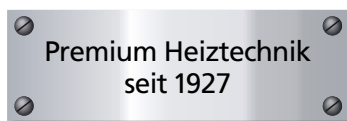
Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zwischen MHG und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der MHG Heiztechnik (Schweiz) GmbH. MHG kann auch am Hauptsitz des Bestellers klagen.



MHG Heiztechnik



MHG Heiztechnik (Schweiz) GmbH
Tempel
9643 Krummenau
Schweiz



Tel. 071 990 09 09
Fax 071 990 09 10

info@mhg-schweiz.ch
www.mhg-schweiz.ch

